

3.2 Erwerbstätige am 30. 9. 1979 nach Stellung im Beruf und Wirtschaftsbereichen*)

1 000

| Wirtschaftsbereich | Erwerbstätige insgesamt | Erwerbstätige ohne Lehrlinge | | | | Lehrlinge |
|--|-------------------------|------------------------------|--------------------------|---|---|------------|
| | | zusammen | Arbeiter und Angestellte | Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien | Selbständige und Mithelfende Familienangehörige | |
| Land- und Forstwirtschaft | 908 | 876 | 284 | 586 | 6 | 32 |
| Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe | 3 637 | 3 379 | 3 228 | 65 | 86 | 258 |
| Baugewerbe | 653 | 580 | 511 | 54 | 15 | 73 |
| Handel, Gaststättengewerbe | 898 | 846 | 807 | — | 39 | 52 |
| Verkehr- und Nachrichtenübermittlung | 656 | 611 | 602 | — | 9 | 45 |
| Sonstige Wirtschaftsbereiche | 1 934 | 1 893 | 1 831 | 35 | 27 | 41 |
| Insgesamt | 8 684 | 8 184 | 7 261 | 740 | 182 | 500 |

4 Land- und Forstwirtschaft

4.0 Vorbemerkung

Betriebe: Die Angaben beziehen sich auf die sozialisierten Betriebe, deren Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche rd. 94 % beträgt.

Eigentumsform der Betriebe

Volkseigene Güter: Landwirtschaftliche Großbetriebe; sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG): Zusammenschluß von Bauern, Landarbeitern und sonstigen Berufsangehörigen zu einem kollektiven landwirtschaftlichen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und vom Staat bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Unterschieden werden nach dem Grad der Vergesellschaftung der Bodenflächen und Produktionsmittel die Typen I, II und III. Der Typ III stellt die höchste Form der Kollektivierung dar.

Typ I: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt. Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen oder Wald einzubringen sind und die Viehhaltung genossenschaftlich erfolgen soll.

Typ II: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Acker- und Grünlandes, der Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstiger nutzbarer Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Die von den Mitgliedern eingebrachten und von der Genossenschaft erworbenen Traktoren, Zugtiere, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind genossenschaftliches Eigentum.

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die etwa bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringung

weiterer Tiere aus der persönlichen Viehhaltung, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird. Ferner übergibt jedes Mitglied der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugtiere, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

Typ III: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche bzw. der auf seinen Namen eingetragenen Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten. Das eingebrachte tote und lebende Inventar wird auf diesen Inventarbeitrag angerechnet.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften: Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem kollektiven gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und vom Staat bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG.

Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer: Zusammenschluß von Einzelfischern und Fischereiarbeitern zu einem kollektiven Fischereibetrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Ohne die Genossenschaften der See- und Küstenfischerei.

Ernteerträge: Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).